



Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Sachgebiet Kommunalwesen

Az.:121-0541.1

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) Abschluss einer Zweckvereinbarung und Genehmigung

Gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG wird nachstehend die Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Landkreis Miltenberg –KVÜ- und der Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt für die Gemeinde Hausen, und die hierzu erfolgte Genehmigung bekannt gemacht.

I. Text der Zweckvereinbarung:

Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Hausen

Zwischen der

Verwaltungsgemeinschaft (VG) Kleinwallstadt, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Thomas Köhler, stellvertretend für deren Mitgliedsgemeinde Hausen, Hauptstraße 2, 63839 Kleinwallstadt

und dem

Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Landkreis Miltenberg –KVÜ-, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Dietmar Fieger, Lindenstraße 32, 63785 Obernburg am Main

wird folgende

Zweckvereinbarung

gemäß Art. 2 Abs.1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit –KommZG (BayRS 2020-6-1-I) und § 6 der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Landkreis Miltenberg -KVÜ- geschlossen:

Präambel:

Zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG) sowie § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) v. 16.06.2015 (GVBl. S. 184) im Gebiet der Gemeinde Hausen, schließen sich die beteiligten Körperschaften gemäß Art. 2 Abs.1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit –KommZG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), eine gemeinsame Zweckvereinbarung.

§ 1 Aufgabe:

- 1) Die VG Kleinwallstadt überträgt dem Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Landkreis Miltenberg -KVÜ- für das Gebiet ihrer Mitgliedsgemeinde Hausen die nach § 88 Abs. 3 ZustV auf ihn übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von

Hausadresse: Brückenstraße 2 63897 Miltenberg	Allgemeine Adressen: Telefon: 09371 501-0 Telefax: 09371 501-79270	E-Mail: poststelle@lra-mil.de http://www.landkreis-miltenberg.de	Unsere Öffnungszeiten: Mo und Di 8 - 16 Uhr Mittwoch 8 - 12 Uhr	Donnerstag 8 - 18 Uhr Freitag 8 - 13 Uhr
Konten: Sparkasse Miltenberg-Obernburg Raiffeisen-Volksbank Miltenberg Raiba Großostheim-Obernburg	Kto.-Nr.: 620 001 834 (BLZ 796 500 00) Kto.-Nr.: 99 988 (BLZ 796 900 00) Kto.-Nr.: 10 006 (BLZ 796 665 48)	IBAN: DE98 7965 0000 0620 0018 34 IBAN: DE36 7969 0000 0000 0999 88 IBAN: DE82 7966 6548 0000 0100 06	SWIFT-BIC: BYLADEM1MIL SWIFT-BIC: GENODEF1MIL SWIFT-BIC: GENODEF10BE Ust-IdNr.: DE 132115042	

Fahrzeugen sowie die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldsteile).

- 2) Der Zweckverband verpflichtet sich im Einvernehmen mit der VG Kleinwallstadt zu entscheiden, wann, wo und in welchem Umfang eine Überwachung stattfindet und im Rahmen seiner Möglichkeiten den Anforderungen der Gemeinde an die Sicherheit und Leichtigkeit im Verkehr nach pflichtgemäßem Ermessen Rechnung zu tragen.
- 3) Der Zweckverband trifft mit der Polizei die erforderlichen Vereinbarungen.
- 4) Der Zweckverband erfüllt diese Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient aus schließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- 5) Der Zweckverband führt diese Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

§ 2 Räumlicher Wirkungsbereich:

- 1) Der räumliche Wirkungsbereich der Zweckvereinbarung umfasst das Gebiet der Gemeinde Hausen.

§ 3 Übertragung von Rechten und Pflichten:

- 1) Mit Abschluss der Zweckvereinbarung gehen die Rechte und Pflichten des Vertragspartners aus dem übertragenen Aufgabenbereich und die dazu notwendigen Befugnisse auf den Zweckverband über.
- 2) Die VG Kleinwallstadt verpflichtet sich, die Aufgaben und Ziele des Zweckverbandes zu fördern und zu unterstützen. Sie leistet insbesondere dem Zweckverband Amtshilfe und erlaubt ihm die Benutzung ihrer einschlägigen Akten, Pläne, Archive, Karten usw. unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Sie gestattet dem Zweckverband ferner, für die Erfüllung seiner Aufgaben seine öffentlichen Verkehrsräume und die sonstigen, seinem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke unentgeltlich zu benutzen.

§ 4 Umfang der Überwachungstätigkeit:

- 1) Der Umfang der Kontroll- und Überwachungstätigkeit (Außendienst) beträgt
 - a. im ruhenden Verkehr max. 10 Stunden je Monat
 - b. im fließenden Verkehr max. 10 Stunden je Monat
- 2) Der Umfang der Kontroll- und Überwachungstätigkeit (Außendienst) kann jederzeit im Einvernehmen verändert werden, insofern eine angemessene Verkehrsüberwachung gewährleistet bleibt.

§ 5 Kostenregelung:

- 1) Die vereinnahmten Verwarn- und Bußgelder stehen, einschl. Gebühren und Auslagen der VG Kleinwallstadt zu. Sie werden monatlich erstattet.
- 2) Zur Deckung des Finanzbedarfs leistet die VG Kleinwallstadt an den Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Landkreis Miltenberg -KVÜ- einen angemessenen Auslagenersatz nach § 21 b der Verbandssatzung in der Fassung vom 01.07.2010 und die Änderungen Nr. 1 - 12, zuletzt geändert am 10.11.2016. Dieser wird darin derzeit wie folgt festgesetzt:
 - a. je Überwachungsstunde im ruhenden Verkehr 39,00 €
 - b. je Fall im ruhenden Verkehr (Fallpauschale) 9,00 €
 - c. je Überwachungsstunde im fließenden Verkehr 115,00 €
 - d. je Fall im fließenden Verkehr (Fallpauschale) 9,00 €

Gern. § 21 Abs. 4a können von der Versammlung abweichende Entgelte festgesetzt werden.

Aus den Entgelten sind die Auslagen des Verbandes zu ersetzen. Darüber hinausgehende Abgaben werden der allgemeinen Rücklage zugeführt. Die Abrechnung erfolgt monatlich. Die VG Kleinwallstadt hat hierfür dem Zweckverband entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen. Bleibt die VG dabei mit seinen Zahlungen länger als einen Monat in Rückstand, so können Verzugszinsen in Höhe von 0,5 v.H. für jeden vollen Monat erhoben werden.

- 3) Einnahmen werden bei der Abrechnung monatlich auf die Entgelte nach Abs. 2 Buchst. a und b, für die erbrachten Leistungen angerechnet. Übersteigen die Einnahmen aus Verwarn- und Bußgeldern die Entgelte für erbrachte Leistungen, so wird das Guthaben der VG Kleinwallstadt unverzüglich überwiesen.

§ 6 Geltungsdauer, Kündigung:

- 1) Die Zweckvereinbarung wird bis zum 31.12.2018 geschlossen. Sie verlängert sich stillschweigend um ein Jahr, wenn nicht ein Vertragsteil bis sechs Monate vor Ablauf der Zweckvereinbarung kündigt.
- 2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7 Schlichtung von Streitigkeiten:

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung zwischen der VG Kleinwallstadt und dem Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Landkreis Miltenberg -KVÜ- ist die Aufsichtsbehörde im Landratsamt Miltenberg vor Beschreitung des Rechtsweges zur Schlichtung anzurufen.

§ 8 Inkrafttreten:

Die Zweckvereinbarung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 9 Ausfertigung:

Die beteiligten Kommunen erhalten jeweils eine Ausfertigung, der vom zuständigen Landratsamt Miltenberg (Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG) genehmigten Zweckvereinbarung.

Obernburg, 21.11.2016
gez.
Dietmar Fieger
Verbandsvorsitzender

Kleinwallstadt, 21.11.2016
gez.
Thomas Köhler
Gemeinschaftsvorsitzender

II. Genehmigung:

Das Landratsamt Miltenberg hat als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 01.12.2016, Az.:121-0541.1 die vorstehende Zweckvereinbarung genehmigt.

Miltenberg, 02.12.2016
Landratsamt Miltenberg
gez.
Scherf
Landrat